

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 31
35. Jahrgang
vom 09.09.2021

Inhaltsangabe

63/21 **Anmeldetermine zum Schuljahr 2022/2023
Grundschulen der Stadt Erfstadt**

- 40 -

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

64/21 **Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der
Ausweisung von stationsgebundenen
Parkplätzen für das Gebiet der Stadt Erfstadt**

- 61 -

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Bekanntmachung



Nr. 63/21

Gem. § 35 i. V. m. den geltenden Übergangsvorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (SGV. NRW. 223), werden zum 01.08.2022 die Kinder schulpflichtig, die bis zum 30.09.2022 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 30.09.2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Es ist erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten das anzumeldende Kind zu einem bei der ausgewählten Grundschule telefonisch terminierten Anmeldegespräch mitbringen. Die näheren Einzelheiten der Verfahrensweise zur Durchführung der Anmeldung sowie die Besonderheiten, Öffnungszeiten und Kontaktdaten der einzelnen Grundschulen entnehmen Sie bitte der dieser Bekanntmachung beigefügten Anlage. Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten besteht nur dann, wenn die nächstgelegene Grundschule fußläufig weiter als 2 km von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers entfernt liegt.

Für die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger, die zum 01.08.2022 in Ertstadt schulpflichtig werden, wurde grundsätzlich folgender Zeitraum festgesetzt:

Montag, 25.10.2021 bis einschl. Freitag, 12.11.2021

(Wochenende ausgenommen).

Über die Aufnahme des Kindes an der von den Erziehungsberechtigten gewählten Grundschule entscheidet die Schulleitung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufnahmekapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt. Sie erhalten von dort einen gesonderten Bescheid.

Bekanntmachung



Nr. 63/21

Anmeldepflichtig sind auch alle schulpflichtig werdenden geistig und/oder körperlich behinderten Kinder. Zur Anmeldung in der ausgewählten Grundschule wird das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde benötigt.

Erfurtstadt, den 09. 09. 2021

(Weitzel)
Bürgermeisterin

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 64/21

Erfstadt, den 09. 09. 2021

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Ausweisung von stationsgebundenen Parkplätzen für das Gebiet der Stadt Erfstadt

Die Stadt Erfstadt beabsichtigt zum 01.10.2021

1. am Bahnhof Erfstadt (Mobilstation) zwei Parkplätze

sowie

2. an der Haltestelle „Lechenich Markt“ auf dem Marktplatz zwei Parkplätze

als stationsgebundene CarSharing Parkplätze auszuweisen.

Die Sondernutzungsgenehmigung für die Parkplätze erfolgt für fünf Jahre, mit der Option einer Verlängerung und ist gebührenfrei.

Sämtliche anfallenden Kosten für die Anschaffung, Unterhaltung, Erhaltung etc. der Beschilderung und der Polleranlage gehen zu Lasten des CarSharingunternehmens.

Bei Sperrung oder Änderung der Plätze besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Erfstadt.

Die Verkehrssicherheit geht zu Lasten des CarSharingunternehmens. Ebenso übernimmt das CarSharingunternehmen die Haftung für eventuelle Unfälle.

Das Angebot kann nur von CarSharingunternehmen wahrgenommen werden, die als Kriterium Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit (z.B. Stärkung des Umweltverbundes und „Blauer Engel“) nachweisen können.



(Weitzel)

Bürgermeisterin